

Zweite Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Zweite Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 2. BtMÄndV)

Vom 23. Juli 1986

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681; 1187) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Sachverständigen,

auf Grund des § 1 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,

auf Grund des § 13 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In die Anlage I werden folgende Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Cathinon	2-Aminopropiophenon
Dimethoxyamphetamin (DMA)	2,5-Dimethoxy- α -methylphenethylamin
Dimethoxyethylamphetamin (DOET)	4-Ethyl-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamin
Methylendioxyamphetamin (MDMA)	<i>N</i> , α -Dimethyl-3,4-methylendioxyphenethylamin

2. Die Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Die Position des Betäubungsmittels Papaver orientale (*Papaver bracteatum*) wird wie folgt gefaßt:

„ <i>Papaver bracteatum</i> “	Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art <i>Papaver bracteatum</i> gehörenden Pflanzen – ausgenommen zu Zierzwecken –“.
-------------------------------	---

b) Folgendes Betäubungsmittel wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Thebacon	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinenn-6-ylacetat.
----------	--

3. Die Anlage III Teil A wird wie folgt geändert:

a) Die Position des Betäubungsmittels Opium wird wie folgt gefaßt:

„Opium“	der geronnene Saft der zur Art <i>Papaver somniferum</i> gehörenden Pflanzen – ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer homöopatischen Verfahrenstechnik, insbesondere nach dem homöopatischen Teil des Arzneibuches,
---------	---

hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die sechste Dezimalpotenz nicht übersteigt –“.

b) Die Position des Betäubungsmittels Papaver somniferum wird wie folgt gefaßt:

„Papaver somniferum

Pflanzen und Pflanzenteil, ausgenommen die Samen, der zu Art Papaver somniferum gehörenden Pflanzen

- ausgenommen zu Zierzwecken gewonnene Pflanzen und Pflanzenteile (Mohnstroh), sofern ihnen nach einem vom Bundesgesundheitsamt zugelassenen Verfahren das Morphin entzogen wurde; in diesem Fall finden die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
- ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer homöopatischen Verfahrenstechnik, insbesondere nach dem homöopatischen Teil des Arzneibuches, hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt –“.

c) Das Betäubungsmittel Thebacon wird mit allen Angaben gestrichen.

d) Folgendes Betäubungsmittel wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Fenetyllin

7-[2-(α -Methylphenethylamin)ethyl]theophyllin

4. In die Anlage III Teil C werden folgende Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Alprazolam

8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4*H*-[1,2,4]triazolo[4,3-*a*]-[1,4]benzodiazepin

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Alprazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

Bromazepam

7-Brom-5-(2-pyridyl)-1*H*-1,4-benzodiazepin-2(3*H*)-on

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 12 mg Bromazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

Camazepam

(7-Chlor-1,3-dihydro-1-methyl-2-oxo-5-phenyl-2*H*-1,4-benzodiazepin-3-yl)-dimethylcarbammat

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Camazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

Chlordiazepoxid	<p>7-Chlor-<i>N</i>-methyl-5-phenyl-3<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2-ylamin-4-oxid</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 40 mg Chlordiazepoxid enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Clobazam	<p>7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1<i>H</i>-1,5-benzodiazepin-2,4(3<i>H</i>,5<i>H</i>)-dion</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Clobazam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Clonazepam	<p>5-(2-Chlorphenyl)-7-nitro-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit oder je abgeteilte Form bis zu 2 mg Clonazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Clorazepat	<p>7-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-5-phenyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-3-carbonsäure</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg, als Trockensubstanz nur zur parenteralen Anwendung bis zu 100 mg, Chlorazepat als Dikaliumsalz enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Clotiazepam	<p>5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1<i>H</i>-thieno(2,3-<i>e</i>)-(1,4)diazepin-2(3<i>H</i>)on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Clotiazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Cloxazolam	<p>10-Chlor-11b-(2-chlorphenyl)-2,3,7,11b-tetrahydro-oxazol[3,2-<i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5<i>H</i>)-on</p>
Delorazepam	<p>7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p>

Diazepam	<p>7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 1 vom Hundert als Sirup oder Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 20 mg Diazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Estazolam	<p>8-Chlor-6-phenyl-4<i>H</i>-1,2,4-triazolo[4,3-<i>a</i>][1,4]-benzodiazepin</p>
Ethylloflazepat	<p>Ethyl(7-chlor-5-(2-fluorphenyl)-2,3-dihydro-2-oxo-1<i>H</i>-1,4--benzodiazepin-3-carboxylat)</p>
Fludiazepam	<p>7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1-methyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p>
Flunitrazepam	<p>5-(2-Fluorphenyl)-1-methyl-7-nitro-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Flunitrazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Flurazepam	<p>7-Chlor-1-(2-diethylaminoethyl)-5-(2-fluorphenyl)-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Flurazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Halazepam	<p>7-Chlor-5-phenyl-1-(2,2,2-trifluorethyl)-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 120 mg Halazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Haloxazolam	<p>10-Brom-11b-(2-fluorphenyl)-2,3,7,11b-tetrahydro-oxazolo[3,2-<i>d</i>][1,4] benzodiazepin-6(5<i>H</i>)-on</p>
Ketazolam	<p>11-Chlor-8,12b-dihydro-2,8-dimethyl-12b-phenyl-4<i>H</i>-(1,3)oxazino[2,2-<i>d</i>]-[1,4] benzodiazepin-4,7(6<i>H</i>)-dion</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 45 mg Ketazolam enthalten. Für diese</p>

	Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Loprazolam	6-(2-Chlorphenyl)-2-(4-methyl-1-piperazinylmethyl)-8-nitro-2 <i>H</i> -imidazo[1,2- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin-1(4 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Loprazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Lorazepam	7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Lorazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Lormetazepam	7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Lormetazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Medazepam	7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 10 mg Medazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Nimetazepam	1-Methyl-7-nitro-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Nitrazepam	7-Nitro-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Nitrazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

Nordazepam	<p>7-Chlor-5-phenyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 150 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Nordazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Oxazepam	<p>7-Chlor-3-hydroxy-5-phenyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg Oxazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Oxazolam	<p>(<i>cis-trans</i>)-10-Chlor-2,3,7,11b-tetrahydro-2-methyl-11b-phenyloxazolo-[3,2-<i>d</i>][1,4] benzodiazepin-6(5<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Oxazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Pinazepam	<p>7-Chlor-5-phenyl-1-(2-propinyl)-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p>
Prazepam	<p>7-Chlor-1-(cyclopropylmethyl)-5-phenyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Prazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Temazepam	<p>7-Chlor-2-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Temazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –</p>
Tetraazepam	<p>7-Chlor-5-(1-cyclohexenyl)-1-methyl-1<i>H</i>-1,4-benzodiazepin-2(3<i>H</i>)-on</p> <p>– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte</p>

Form bis zu 50 mg Tetrazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

Triazolam

8-Chlor-6-(2-Chlorphenyl)-1-methyl-4*H*-[1,2,4]-*s*-triazolo[4,3-*a*][1,4]benzodiazepin

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Triazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Verkehr mit weiteren neuen Betäubungsmitteln
und ausgenommenen Zubereitungen

(1) Wer am 31. Juli 1986, ohne zu dem in § 4 genannten Personenkreis zu gehören, mit den nachfolgenden Stoffen, deren Isomeren, Estern, Ethern, Molekülverbindungen und Salzen:

- | | | |
|--------------------|---------------------|-----------------|
| 1. Alprazolam | 13. Ethylloflazepat | 25. Nimetazepam |
| 2. Bromazepam | 14. Fenetyllin | 26. Nitrazepam |
| 3. Camazepam | 15. Fludiazepam | 27. Nordazepam |
| 4. Chlordiazepoxid | 16. Flunitrazepam | 28. Oxazepam |
| 5. Clobazam | 17. Flurazepam | 29. Oxazolam |
| 6. Clonazepam | 18. Halazepam | 30. Pinazepam |
| 7. Clorazepat | 19. Haloxazolam | 31. Prazepam |
| 8. Clotiazepam | 20. Ketazolam | 32. Temazepam |
| 9. Cloxazolam | 21. Loprazolam | 33. Tetrazepam |
| 10. Delorazepam | 22. Lorazepam | 34. Triazolam |
| 11. Diazepam | 23. Lormetazepam | |
| 12. Estazolam | 24. Medazepam | |

am Verkehr mit Betäubungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) teilnimmt oder ausgenommene Zubereitungen herstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), bleibt dazu bis zum 31. Oktober 1986 berechtigt. Beantragt er vor dem 1. November 1986 eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, so dauert die Berechtigung fort bis zur unanfechtbaren oder rechtskräftigen Ablehnung des Antrages. Der nach Satz 1 oder 2 Berechtigte ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung wie der Inhaber einer Erlaubnis an alle Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen gebunden.

- (2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel zur Abgabe an den Verbraucher verpackt, ohne daß die Packungen den Anforderungen des § 14 entsprechen, dürfen sie noch bis zum 30. Juni 1987 in diesen Packungen abgegeben werden.
- (3) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel nicht in der nach § 15 erforderlichen Weise aufbewahrt und gesichert, so dürfen sie noch bis zum 30. Juni 1987 in der bisher zulässigen Weise aufbewahrt werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbewahrung in Apotheken, tierärztlichen Apotheken und auf Kauffahrteischiffen.“

Artikel 2

Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1427), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Verschreiben durch einen Arzt

(1) Der Arzt darf für einen Patienten an einem Tage verschreiben:

a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen (einfache Höchstmengen):

1. Amphetamin	200 mg
2. Buprenorphin	10 mg
3. Dextromoramid	100 mg
4. Fenetyllin	2.500 mg
5. Hydrocodon	200 mg
6. Hydromorphon	30 mg
7. Levomethadon	60 mg
8. Methamphetamin	100 mg
9. Methaqualon	6.000 mg
10. Methylphenidat	200 mg
11. Morphin	200 mg
12. Nabilon	36 mg
13. Normethadon	200 mg
14. Opium, eingestelltes	2.000 mg
15. Opiumextrakt	1.000 mg
16. Opiumtinktur	20.000 mg
17. Oxycodon	200 mg
18. Papaver somniferum, berechnet als Morphin	200 mg
19. Pentazocin	700 mg
20. Pentobarbital	2.500 mg
21. Pethidin	1.000 mg
22. Phenmetrazin	600 mg
23. Piritramid	220 mg
24. Tilidin	1.050 mg

oder

b) eines der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Der Arzt darf für einen Patienten, der in seiner Dauerbehandlung steht, in einem besonders schweren Krankheitsfall, sofern die Schwere der Krankheit es erfordert, an einem Tage eines der nachstehenden Betäubungsmittel wie folgt verschreiben:

1. Buprenorphin, Dextromoramid, Hydromorphon, Levomethadon, Morphin, eingestelltes Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur, Oxycodon, Pentazocin oder Pethidin bis zum Zweifachen der einfachen Höchstmenge für den Bedarf von bis zu 7 Tagen,

2. Morphin nur zur oralen Anwendung
 - a) als Kapseln oder Tabletten mit verzögerter Wirkstoffbeigabe je Anwendungstag bis zum Fünffachen,
 - b) als Lösung bis zu einem Gehalt von 4 vom Hundert unter Zusatz von mindestens 1 vom Hundert Carboxymethylcellulose-Natrium je Anwendungstag bis zum Zehnfachen der einfachen Höchstmenge für den Bedarf von 7 Tagen oder
3. Buprenorphin oder Morphin nur zur periduralen oder intrathekalen Anwendung je Anwendungstag bis zur einfachen Höchstmenge für den Bedarf von bis zu 28 Tagen.

Betäubungsmittelabhängigkeit gilt nicht als besonders schwerer Krankheitsfall im Sinne des Satzes 1.

- (3) Der Arzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:
 1. eines der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Betäubungsmittel bis zur der dort festgesetzten Höchstmenge oder eines der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Betäubungsmittel,
 2. bis zu 275 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neurolept- und On-Demand-Analgesie,
 3. bis zu 1.000 mg Cocain zu Eingriffen an Auge, am Kehlkopf, an der Nase, am Ohr, am Rachen oder am Kiefer als
 - a) Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) Augentablette oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert,
 4. bis zu 40 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neurolept- und On-Demand-Analgesie, zu diagnostischen Eingriffen und in der Intensivmedizin.
- (4) Der Arzt, der eine Teileinheit (Station) eines gegliederten Krankenhauses oder ein nicht gegliedertes Krankenhaus leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der in Absatz 3 festgesetzten Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform verschreiben. Dies gilt auch für einen Belegarzt, wenn die ihm zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Verschreiben durch einen Zahnarzt

- (1) Der Zahnarzt darf für einen Patienten an einem Tage verschreiben:
 - a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen (einfache Höchstmengen):

1. Amphetamin	200 mg
2. Buprenorphin	10 mg
3. Dextromoramid	100 mg
4. Fenetyllin	2.500 mg
5. Hydrocodon	200 mg
6. Hydromorphon	30 mg

7. Levomethadon	60 mg
8. Methamphetamin	100 mg
9. Methaqualon	6.000 mg
10. Methylphenidat	200 mg
11. Morphin	200 mg
12. Normethadon	200 mg
13. Opium, eingestelltes	2.000 mg
14. Opiumextrakt	1.000 mg
15. Opiumtinktur	20.000 mg
16. Oxycodon	200 mg
17. Pentazocin	700 mg
18. Pethidin	1.000 mg
19. Phenmetrazin	600 mg
20. Piritramid	220 mg
21. Tilidin	1.050 mg

oder

b) eines der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Der Zahnarzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tag nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Betäubungsmittel bis zu der dort festgesetzten Höchstmenge oder eines der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Betäubungsmittel,
2. bis zu 30 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie,
3. bis zu 5 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie und
4. bis zu 2.500 mg Pentobarbital zur Prämedikation und Anästhesie.

(3) Der Zahnarzt, der eine Teileinheit (Station) eines gegliederten Krankenhauses oder ein nicht gegliedertes Krankenhaus leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der in Absatz 2 festgesetzten Beschränkungen über den Bestimmungszweck verschreiben. Dies gilt auch für einen Belegzahnarzt, wenn die ihm zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Verschreiben durch einen Tierarzt

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage verschreiben:

a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen (einfache Höchstmengen):

1. Amphetamin	1.000 mg
2. Buprenorphin	10 mg
3. Dextromoramid	100 mg

4. Fenetyllin	2.500 mg
5. Hydrocodon	200 mg
6. Hydromorphon	30 mg
7. Levomethadon	250 mg
8. Methamphetamin	100 mg
9. Methaqualon	6.000 mg
10. Methylphenidat	200 mg
11. Morphin	500 mg
12. Normethadon	200 mg
13. Opium, eingestelltes	12.000 mg
14. Opiumextrakt	6.000 mg
15. Opiumtinktur	120.000 mg
16. Oxycodon	300 mg
17. Pentazocin	700 mg
18. Pethidin	1.000 mg
19. Phenmetrazin	600 mg
20. Piritramid	220 mg
21. Tilidin	1.050 mg

oder

- b) eines der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.
- (2) Der Tierarzt darf für ein Tier in einem besonders schweren Krankheitsfall, sofern die Schwere der Krankheit es erfordert, an einem Tage eines der folgenden Betäubungsmittel wie folgt verschreiben:
- Buprenorphin, Dextromoramid, Hydromorphon, Levomethadon, Morphin, eingestelltes Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur, Oxycodon, Pentazocin oder Pethidin bis zum Zweifachen der einfachen Höchstmenge für den Bedarf von bis zu 7 Tagen.
- (3) Der Tierarzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tag nur verschreiben:
1. eines der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Betäubungsmittel bis zu der dort festgesetzten Höchstmenge oder eines der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Betäubungsmittel,
 2. bis zu 30 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie,
 3. bis zu 1.000 mg Cocain zu Eingriffen am Auge als
 - a) Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) Augentablette oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert
 4. bis zu 30 mg Etorphin zur Immobilisierung von Tieren, die im Zoo, im Zirkus oder in Wildgehegen gehalten werden durch eigenhändige oder in Gegenwart des Verschreibenden erfolgende Verabreichung,
 5. bis zu 10 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie, zu diagnostischen Eingriffen oder zur Immobilisierung und
 6. bis zu 40.000 mg Pentobarbital zur Prämedikation und Anästhesie sowie zur Einschläferung von Tieren.
- (4) Der Tierarzt, der eine Teileinheit (Station) einer gegliederten Tierklinik oder eine nicht gegliederte Tierklinik leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2, 3, 5 und 6

bezeichneten Betäubungsmittel unter der in Beachtung der in Absatz 3 festgesetzten Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform verschreiben.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Nr. 3 wird Buchstabe b durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

„b) bei einem Fertigarzneimittel

Bezeichnung, Darreichungsform, Gewichtsmenge des erhaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilte Form, und die Stückzahl;

c) bei einer homöopatischen Zubereitung

den Verdünnungsgrad des erhaltenen Betäubungsmittels und die Gewichtsmenge der Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl der abgeteilten Formen, bei einem Gemisch mehrerer Zubereitungen zusätzlich den Gewichtsvomhundertsatz der das Betäubungsmittel enthaltenden Verdünnung,“.

b) Im Absatz 1 werden die Nummern 4 bis 9 wie folgt gefaßt:

„4. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3,

5. in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Vermerk „Menge ärztlich begründet“, in den Fällen des § 4 Abs. 2 der Vermerk „Menge tierärztlich begründet“ und in jedem dieser Fälle darüber hinaus die Angabe, für wie viele Tage verschrieben wird,

6. der Bestimmungszweck bei der Verschreibung von Alfentanil, Cocain, Etorphin und Fentanyl sowie von Burenorphin und Morphin in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und von Pentobarbital in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und des § 4 Abs. 3 Nr. 6,

7. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer, im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „In Vertretung“,

8. In den Fällen des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der Vermerk „Praxisbedarf“ anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,

9. In den Fällen des § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 der Name oder die Bezeichnung und die Anschrift der Einrichtung, für die der Stationsbedarf bestimmt ist, anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,“.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind mit Tintenstift oder Kugelschreiber zu vermerken und auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes übereinstimmend anzubringen. Hierbei sind die Angaben nach den Nummern 2 bis 6, 8 und 10 von dem Verschreibenden eigenhändig vorzunehmen. Im Falle einer Änderung der Verschreibung hinsichtlich der Angaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 hat der Verschreibende die Änderung auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes handschriftlich zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 7 mit Ausnahme des Vermerks „In Vertretung“ sowie nach Nr. 9 können auch durch eine andere Person, maschinell oder mit Stempeln erfolgen.“

5. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er darf für Kauffahrteischiffe nur folgende Betäubungsmittel verschreiben:

1. Hydromorphon,
Opium, eingestellte,
Pentazocin und Pethidin
für Kauffahrteischiffe ohne Schiffsarzt,

2. Hydrocodon,
Hydromorphon,
Methamphetamin,
Morphin,
Opium, eingestellte,
Oxycodon,
Pentazocin und Penthidin
für Kauffahrteischiffe mit Schiffsarzt.“

6. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt:

- „2. a) entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder § 3 Abs. 1 für einen Patienten
b) entgegen § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 für seinen Praxisbedarf oder
c) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 für ein Tier“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. Entgegen § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4
a) Betäubungsmittel für andere als die dort bezeichneten Einrichtungen,
b) Andere als die dort bezeichneten Betäubungsmittel oder
c) Dort bezeichnete Betäubungsmittel unter Nichteinhaltung der dort genannten Beschränkungen verschreibt,“.

7. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Übergangsvorschrift

Die Betäubungsmittel „Thebacon“ und „native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis“ darf der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt bis zum 31. Juli 1988 nach den bisher geltenden Vorschriften verschreiben.“

Artikel 3

Neufassungserlaubnis

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Anlagen I bis III zum Betäubungsmittelgesetz sowie den Wortlaut der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in der vom 1. August 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth